

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik
KOM-Nr.:	COM(2023) 645 final
BR-Drucksache:	625/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MEKUN
Zielsetzung:	Kunststoffgranulat wird in der Kunststoffproduktion als industrieller Rohstoff verwendet. Freigesetztes Kunststoffgranulat ist die drittgrößte Quelle allen Mikroplastiks, das unbeabsichtigt in die Umwelt gelangt (in EU zwischen 2.100 und 7.300 Lkw-Ladungen). Einmal in die Umwelt gelangt, ist es nahezu unmöglich, das Granulat wieder zu entfernen. Die KOM sieht nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, auf das Klima, auf die Gesundheit und auf die Wirtschaft. „Dieser Vorschlag hat zum Ziel, die Freisetzung von Granulat in die Umwelt zu verringern, und sollte im Vergleich zum Ausgangswert zu einem Rückgang um 54 % bis 74 % führen, was einer Verringerung der Gesamtmenge an unbeabsichtigt freigesetztem Mikroplastik um 6 % entspricht. Im Einklang mit dem Gesamtziel der Kommission, die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt um 30 % zu reduzieren, wird er dazu beitragen, die Ökosysteme und die biologische Vielfalt zu erhalten, mögliche gesundheitliche Auswirkungen zu verringern und die lokale Wirtschaft zu fördern.“
Wesentlicher Inhalt:	Wirtschaftsteilnehmer und so genannte „Frachtführer“ (Transportunternehmer) werden verpflichtet, Freisetzungen zu vermeiden bzw. erfolgte Freisetzungen zu beseitigen. Sie haben zuständige Behörden über die von Ihnen betriebenen Anlagen bzw. die Beförderungen zu unterrichten; die Behörden führen ein öffentliches Register. Es sind Risikobewertungspläne zu erstellen und Konformitätserklärungen abzugeben, beides soll behördlich veröffentlicht werden.

	Maßnahmen sind in folgender Priorität zu ergreifen: • Vermeidung von Austritten • Eindämmung von Austritten (Freisetzung vermeiden) • Reinigung nach Austritt oder Freisetzung Weitere Pflichten: • Mitarbeiterschulungen, • Dokumentationen zu Maßnahmen und zu jährlichen Freisetzungen (Schätzung nach harmonisierter Methode) • Über zufällige oder unbeabsichtigte Freisetzungen (Vorfall/Unfall) sind die zuständigen Behörden in Kenntnis zu setzen. Große Unternehmen müssen über eine Zertifizierung nachweisen, dass jede Anlage mit größer 1.000 t Kunststoffgranulat den Anforderungen des Anhang I entspricht. Die Anforderungen können auch durch Integration in ein Umweltmanagementsystem erfüllt werden. Zertifizierungsstellen müssen akkreditiert sein. Die MS müssen zuständige Behörden benennen, die wiederum Umweltinspektionen durchzuführen haben. Die MS sollen alle drei Jahre über die Umsetzung der VO (Anzahl Wirtschaftsbeteiligte, Risikobewertungen, Konformitätserklärungen, Umweltinspektionen) berichten. Die MS sollen sicherstellen, dass Klein- und Kleinstunternehmen Unterstützung in Bezug auf die Einhaltung der Verordnung erhalten. Umweltorganisationen sollen ein Beschwerderecht erhalten. Die MS sollen Sanktionsmechanismen für Verstöße gegen die Anforderungen festlegen. Die MS sollen Regelungen zu Entschädigungen, Schadensersatz, Sammelklagen treffen. Die KOM wird eine standardisierte Methode zur Messung von Freisetzungen veröffentlichen. Die Verordnung soll 18 Monate nach dem Inkrafttreten (20 Tage nach Veröffentlichung) gelten.
--	---

Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Der Vorschlag über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat unterstützt die Ziele des europäischen Grünen Deals und berührt auch übergreifende Strategien wie die Kunststoffstrategie, den Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und den Null-Schadstoff-Aktionsplan. Er ergänzt insofern die vor Kurzem verabschiedeten Beschränkungen des absichtlichen Einsatzes von Mikroplastik nach der REACH-VO. Es ist anzuerkennen, dass Handlungsbedarf besteht, um die unbeabsichtigten Freisetzungen von Mikroplastik zu reduzieren. Daher ist die mit diesem Vorschlag intendierte verpflichtende Einführung eines Prüfungs- und Zertifizierungssystems, das auf freiwilliger Basis bereits von Wirtschaftsakteuren genutzt wird („Operation Clean Sweep®“), zielführend. Nationale Normen würden Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Keine besonderen SH-Interessen. Mit dem Vorschlag werden neue Anforderungen an die Wirtschaftsbeteiligten der Kunststoffbranche auf allen Ebenen statuiert (Herstellung, Logistik, Anwendung). Für eben diese Anwendungsfälle wären in D auch zuständige Behörden festzulegen. Es ist damit zu rechnen, dass diese durch die Bundesländer zu bestimmen sein werden.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) noch nicht festgelegt; nächste UmwA-Sitzung wäre am 15.01.2024